

diesem Sinne in der vorliegenden Angelegenheit erklärt habe — ich sehe nicht ein, sage ich, wie die Vertreter des sächsischen Volkes es den Ansichten des Volkes gegenüber verantworten wollen, für die Emaillirung und das Gold eine Bewilligung auszusprechen, welche vielleicht die Brust eines Banus Tschakich oder eines Fürsten Windischgrätz zu zieren bestimmt sind.

Regierungscommissar v. Weissenbach: Ich möchte mir erlauben, zu bemerken, daß nach den Verhandlungen, die über die Ausgaben, welche von der Civilliste zu bestreiten sind, damals bei der Feststellung der letztern stattgefunden haben, es nicht zulässig erscheint, diese Position für die Ordenskanzlei dahin zu verweisen. Es sind damals die Kategorien von Ausgaben, die von der Civilliste zu tragen sind, genau bezeichnet, die dem allgemeinen Staatsaufwande beizuzählenden hingegen, denen in dieser Beziehung der Aufwand für die Ordenskanzlei gleichzustellen gewesen, durchgehends davon ausgeschieden worden.

Berichterstatter Vicepräsident Haberkorn: Meine Herren, wir sind hier bei einem Capitel angelangt, welches nicht innerhalb, aber wohl außerhalb dieses Hauses einen großen Spielraum zu Verdächtigungen gewähren kann, denn es wird nicht fehlen, daß man den eigentlichen Gesichtspunkt, von welchem aus die Frage zu betrachten ist, zu verrücken und daraus harten Tadel abzuleiten suchen wird. Allein es ist meine Pflicht als Berichterstatter, schließlich auf den Gesichtspunkt, den der Ausschuss als den richtigen anerkennt, wenigstens aufmerksam zu machen. Der Ausschuss gieng von der Ansicht aus, daß man die Position selbst insoweit zu prüfen habe, als man sich frage, auf was stützt sie sich? stützt sie sich auf Gesetze? und die einfache Antwort war die: sie stützt sich auf Gesetze. Es ist auch fast von keiner Seite dieser Punkt in Frage oder gar Abrede gestellt worden, nur der Abg. Nake hat schließlich noch behauptet, wenn auch ein Gesetz existire, welches das Recht zu Verleihung von Orden begründe, so sei dennoch darin nicht ausgesprochen, daß Orden wirklich ausgegeben werden müssen. Allein dieser Beweisführung kann ich nicht beitreten. Es ist schon in dem Berichte selbst angedeutet, daß nach den Bestimmungen dieser Gesetze das Recht, Orden zu verleihen, dem Staatsoberhaupte ausdrücklich eingeräumt und daß dasselbe durch kein anderes Gesetz aufgehoben worden ist; kann man dies nicht verläugnen, so hieße es doch gewiß nur auf indirecte Weise ein Recht untergraben, wenn man die Mittel dazu verweigern wollte. Den Beweis, welchen der Abg. Nake geführt hat, vermag man daher unmöglich für sich haltig zu erklären. Der Ausschuss selbst hat nichtsdestoweniger sehr sorgfältig in Ueberlegung gezogen, ob man nicht auf irgend eine Weise diese ganze Position in Wegfall bringen könne, da er recht wohl davon Kenntniß hat, daß ein Theil des Volkes dem Ordenswesen durchaus nicht hold zu sein scheint. Allein so lange das Recht nicht aufgehoben ist, konnten wir zu einer Verweigerung der Ausgabe nicht rathen. Was aber die Aufhebung des Rechtes selbst anbelangt, so hat-

ten wir in Betracht zu ziehen, und es ist schon von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt in den Jahren 1848 und 1849, und namentlich der Abgeordnete, welcher heute den Antrag auf Aufhebung stellte, mit aller Kraft und Anstrengung einen gültigen Beschluß dahin durchzusetzen suchte, die Orden in ganz Deutschland abzuschaffen; allein, wie wir Alle wissen und wie auch heute in der Kammer erwähnt worden ist, der deutschen Nationalversammlung gelang es im Jahre 1849 nicht, auszusprechen zu können, daß die Orden abgeschafft seien und das Recht, solche zu verleihen, weggefallen sei, im Gegentheile man brachte es bloß dahin, die Bestimmung, welche in dem Bericht selbst angezogen worden ist, zu treffen. Der Ausschuss konnte sich daher auch die Schwierigkeiten, im Jahre 1850 diesen Beschluß in Sachsen auszuführen, nicht verhehlen. Untersuchen wir weiter, ob wir in Sachsen das Recht haben, die Orden aufheben zu können, so kann das Recht dazu durchaus nicht bestritten werden, allein es gehört dazu die Uebereinstimmung der beiden Factoren der Gesetzgebung, der Kammern und der Regierung. Weil nun in den deutschen Grundrechten die Orden nicht aufgehoben sind, weil dies eben so wenig in Uebereinstimmung der beiden Factoren der Gesetzgebung in Sachsen mittelst speciellen Gesetzes geschehen ist, nun aber von mir sowohl, als auch von allen Mitgliedern des Ausschusses anerkannt wird, daß die Bestimmungen in dem Codex Augusteus und in der Gesetzsammlung, mögen sie Bekanntmachungen, Gesetze oder Verordnungen genannt werden, so lange für das ganze Land verbindliche Kraft haben, als sie nicht durch ein besonderes Gesetz aufgehoben worden sind, deshalb müssen wir das Recht des Staatsoberhauptes, Orden zu verleihen, als noch bestehend anerkennen und die Position im Budget für begründet erklären. Nun sagt man: gut, die Orden bestehen ausdrücklich in Sachsen, aber wir wollen weiterhin keine Mittel dazu gewähren, oder es mögen aus der Civilliste diese Mittel übertragen werden. Allein was den ersten Punkt anbelangt, so vermag sich nicht Jeder zu der Höhe solcher Grundsätze zu erheben. Wie gezeigt, steht durch Gesetz das Recht, Orden zu verleihen, fest, und es würde nur ein Hinterweg sein, wodurch man das Gesetz aufzuheben suchen wollte, verweigerte man die Mittel zu Ausübung des Rechtes. Wir haben allerdings das Recht, durch Gesetz ein Gesetz aufzuheben, aber nicht geziemt es uns, auf einem andern als dem gesetzlichen Wege die Aufhebung zu bezwecken. Wir tadeln mit vollem Rechte Andere, welche den Grundsatz anwenden: der Zweck heiligt die Mittel, lassen Sie uns selbst diesen Grundsatz nicht anwenden, es könnte dem Volkswohle und uns selbst sonst sehr gefährlich werden. Man sagt weiter, die 500 Thaler mögen aus der Civilliste übertragen werden. Ich kann in dieser Beziehung die Versicherung geben, daß ich bei den Verhandlungen des Ausschusses dem Regierungscommissar ausdrücklich die Frage vorgelegt habe, ob es nicht möglich sei, das Staatsoberhaupt zu bewegen, aus der Civil-